

Liebe Geschäftspartner,

wir möchten Sie zu den seit dem 01.01.2024 geltenden neuen Förderrichtlinien informieren.

Laut der KfW wird die neue Heizungsförderung stufenweise im Jahr 2024 starten. Für Privatpersonen, die Eigentümer eines Einfamilienhauses sind und dieses selbst bewohnen (Haupt- oder alleiniger Wohnsitz) können wir voraussichtlich ab dem 27.02.2024 einen Antrag auf die neue Heizungsförderung stellen. Dafür steht ein Zuschuss sowie zusätzlich ein zinsgünstiger Ergänzungskredit für energetische Einzelmaßnahmen zur Verfügung (eine alleinige Beantragung des Ergänzungskredits ist nicht möglich).

Für weitere Antragstellergruppen (Private Vermieter in Einfamilienhäusern, Eigentümer von Mehrfamilienhäusern, Wohnungseigentümergemeinschaften, Unternehmen und Kommunen) wird die Beantragung im weiteren Verlauf des Jahres 2024 möglich sein.

## Zurzeit ist eine Antragstellung bei der KfW nicht möglich.

Zur Vorbereitung erfassen wir Ihre eingereichten Antragsdaten bereits jetzt, wobei förderrelevante Details und notwendige Informationen erst mit Freigabe der Antragsstellung bei der KfW eindeutig werden.

Erste Anträge für selbstgenutzte Einfamilienhäuser werden voraussichtlich ab dem 27.02.2024 möglich sein.

Vorab haben wir die wichtigsten Informationen zur Antragstellung für Sie zusammengefasst:

Für Anträge zur Heizungsmodernisierung herrscht eine Übergangsfrist, in welcher Sie die **Maßnahme** bereits beauftragen und beginnen können (seit dem 29.12.2023). Bei allen Maßnahme mit dem Vorhabenbeginn (Beauftragung des Fachbetriebs) bis zum 31.08.2024 kann der Förderantrag bis zum 30. November 2024 nachträglich gestellt werden.

→ Ab dem 27.02.2024 sind allerdings erstmal nur Privatpersonen antragsberechtigt, die Eigentümerinnen oder Eigentümer von bestehenden selbst bewohnten (Haupt- oder alleiniger Wohnsitz) Einfamilienhäusern in Deutschland sind. Das Eigentum wird über den Grundbuchauszug nachgewiesen. Alle anderen Antragsteller folgen später mit der möglichen Antragstellung.

### Zusätzliche notwendige Unterlagen

Für selbstnutzende Eigentümer (Möglichkeit auf den Klimageschwindigkeits- und Einkommens-Bonus):

- a) Meldebescheinigung/Meldebestätigung (Einwohnermeldeamt)
- b) Grundbuchauszug (Grundbuchamt)

Zusätzlich für die Gewährung des **Einkommens-Bonus** (zu versteuernde Haushaltseinkommen max. 40.000,- €):

c) Für das Haushaltsjahreseinkommen wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang ermittelt (z.B. Antragstellung in 2024 benötigt Steuerbescheide von 2021 und 2022).

Relevante Haushaltsmitglieder sind alle zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Wohneinheit mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten volljährigen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren dort mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Ehe- und Lebenspartnerinnen oder - partner oder Partnerinnen oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft.



# Das Vorgehen bis zum 31. August 2024 (Übergangsregelung):

- Lieferungs- und Leistungsvertrag für neue, förderfähige Heizung mit einem Fachunternehmen abschließen.
- Das Vorhaben umsetzen. (Eine vorzeitige Umsetzung ist nur bis zum 31. August 2024 möglich). Bitte beachten, dass die Vorhabenumsetzung auf eigenes Risiko erfolgt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
- Bis spätestens 30. November 2024 durch febis eine Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen lassen und den Zuschuss im Rahmen der Übergangsregelung nachträglich beantragen. (Bitte beachten Sie die Bearbeitungszeit im Förderservice. Veranlassen Sie den Antragsservice rechtzeitig vor Ablauf der Frist)
- 4. Die Bestätigung nach Durchführung (BnD) von febis erstellen lassen.
  Persönliche Identifizierung durchführen, Nachweisunterlagen bei febis einreichen und Zuschuss von der KfW erhalten.

## Bei einem Vorhabenbeginn ab 1. September 2024:

- Einen Lieferungs- und Leistungsvertrag für neue, förderfähige Heizung mit Fachunternehmen abschließen.
   Dieser muss bereits das voraussichtliche Datum der Umsetzung der Maßnahme enthalten.
   Zudem ist erforderlich, dass die Erteilung der Förderzusage durch die KfW als aufschiebende bzw. die Ablehnung der Förderung durch die KfW als auflösende Bedingung Vertragsbestandteil ist.
- 2. Durch uns eine Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen und den Zuschuss beantragen lassen.
- 3. Vorhaben nach Erhalt der Zuschusszusage umsetzen und die Bestätigung nach Durchführung (BnD) von uns erstellen lassen.
- 4. Identifizierung durchführen, Nachweisunterlagen bei uns einreichen und Zuschuss von der KfW erhalten.

Bei Antragstellung muss ab 1. September 2024 ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vorliegen, welcher eine Vereinbarung zu einer **auflösenden** oder **aufschiebenden Bedingung** in Bezug auf die Förderzusage haben muss.

Kommt es zu keiner Bewilligung durch den Fördergeber hat das folgende Konsequenzen:
Im Fall der aufschiebenden Bedingung kommt der Vertrag erst gar nicht zustande.
Im Fall der auflösenden Bedingung wird der bestehende Vertrag aufgehoben.
Zusätzlich muss der Auftrag das voraussichtliche Datum der Umsetzung der zu beantragenden
Maßnahme enthalten (dieses muss innerhalb des Bewilligungszeitraumes von 36 Monaten liegen).
Der Baubeginn der Maßnahme sollte daher erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen.

**Hinweis:** Wird mit der Maßnahme nach Antragstellung und vor Erhalt des Zuwendungs-bescheides begonnen, erfolgt dies auf eigenes Risiko, da gegebenenfalls nicht förderfähige Maßnahmen umgesetzt werden oder ein unter dem Vorbehalt (auflösende- oder aufschiebende Bedingung) geschlossener Vertrag nichtig wird.

Ihre febis Service GmbH



# Ergänzende Hinweise und Vorformulierung zur aufschiebenden oder auflösenden Bedingung

Der Fördergeber gibt folgende Hinweise zur aufschiebenden oder auflösenden Bedingung. Einer der beiden Abschnitte zur aufschiebenden oder zur auflösenden Bedingung können Sie als Bestandteil Ihrer Angebote ergänzen oder als dazugehöriges Dokument mit den Kunden beidseitig gegenzeichnen:

Die genaue Formulierung einer aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingungen steht den Vertragsparteien frei. Folgende Musterformulierung einer aufschiebenden Bedingung wird von den beiden Durchführern BAFA und KfW aber anerkannt:

"Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-)Leistungen dienen der Umsetzung [eines Sanierungsvorhabens], für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm "Bundesförderung für effiziente Gebäude" (BEG) des BMWK beim BAFA oder der KfW [beantragt [hat/diese innerhalb von [...] Tagen nach Vertragsschluss beantragen wird].

#### Aufschiebende Bedingung:

Dieser [Kaufvertrag tritt / Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung] erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag [nur bei Kaufverträgen: zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens]] bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

# Auflösende Bedingung:

Dieser [Kaufvertrag erlischt / Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung], sobald und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens] nicht bewilligt, sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen."



fördermittel energie beratung information service

Die Zuschüsse im Überblick					mögliche Bonusförderungen				maximale Förderung	
Einzelmaßnahmen	Förderung 2023	Förderung 2024	Grundförderung	iSFP-Bonus	Effizienzbonus	Emissions- minderungs- Zuschlag	Klima- geschwindigkeits- Bonus 2024	Einkommensbonus	für Wohngebäude selbstgenutzt	für Wohngebäude vermietet / Nichtwohngebäude
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15%-20%	15%-20%	15%	5%					20%	20%
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	-	50%	50%						50%	50%
Solarthermische Anlagen	25%	30%-70%	30%				20%	30%	70%	30%
Biomasseheizungen	10%-20%	30%-70%	30%			2.500€	20%	30%	70%	30% + 2.500 €
Wärmepumpen	25-40%	30%-70%	30%		5%		20%	30%	70%	35%
Brennstoffzellenheizung	25%	30%-70%	30%			-	20%	30%	70%	30%
Wärmenetzanschluss	30%	30%-70%	30%				20%	30%	70%	30%
Gebäudenetzanschluss	25%	30%-70%	30%				20%	30%	70%	30%
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	20%-30%	30%-70%	30%				20%	30%	70%	30%
Innovative Heizungstechnik	25%	30%-70%	30%				20%	30%	70%	30%
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben)	-	30%-70%	30%				20%	30%	70%	30%

#### Grundförderung und Bonusförderungen



Für alle privaten Hauseigentümer, Vermieter, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen sowie Contractoren

für alle selbstnutzenden Wohneigentümer deren alte Gas- o. Biomasseheizung mind. 20 Jahre alt ist, o. die eine Öl-, Kohle-, Gasetagen- o. Nachtspeicherheizung besitzen Nachweise: Grundbuchauszug + Melde- Bestätigung/Bescheinigung vom

Finwohnermeldeamt

für selbstnutzende Wohneigentümer mit durchschnittlichem, zu versteuernden Einkommen von bis zu 40.000 € pro Jahr Nachweise: Grundbuchauszug + Melde- Bestätigung/ Bescheinigung + die letzten beiden vorliegenden Einkommenssteuerbescheide vom 2. u. 3. zurückliegendem Jahi

Für alle privaten Hauseigentümer, Vermieter, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen sowie Contractoren

\*\*\*

P

# Förderfähige Kosten

gestaffelt nach Anzahl der Wohnungen







#### Höchstgrenze förderfähige Kosten bei Heizungsmodernisierung

- Die förderfähigen Ausgaben für den Zuschuss sind pro Gebäude insgesamt beschränkt
- unabhängig vom Zeitraum und unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge
- Bei mehreren Investoren für ein Vorhaben, haben sich die Antragsteller vor Antragstellung über die Aufteilung der Förderhöchstbeträge zu verständigen und entsprechend die Förderung zu beantragen.
- Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung
- gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen
- Für Maßnahmen, die sich nicht auf das gesamte Gebäude beziehen:

für die Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben ist nur die Anzahl der Wohneinheiten maßgebend, die von der Umsetzung der Maßnahme betroffen sind.